

Firma Günter Nies GmbH, Wiesbaden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Unternehmer auszuführenden Aufträge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen. Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Bestellers, denen ausdrücklich widersprochen wird.
2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Das Angebot ist für die Zeit von 15 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.
3. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge und andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages auf Anforderung zurückzugeben.
4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer hat dazu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Ein Arbeitswert (AW) entspricht einer Arbeitszeit von 15 Minuten. Für jeden Reparaturauftrag wird eine Rüstzeit von 1 AW berechnet. Diese Rüstzeit dient der Vorbereitung und dem Abschluss des Reparaturauftrages durch den Techniker in der Kundendienststelle.
2. Bei Notdienst werden 2 AW Rüstzeit berechnet. Für Leistungen im Notdienst werden erhöhte Kosten berechnet.
3. Die KFZ-Pauschalen sind nach Entfernungszonen gestaffelt. Die effektiven KFZ-Pauschalen sind von den sehr unterschiedlichen Entfernungen in der Auftragsfolge abhängig und unterliegen daher sehr großen Schwankungen. Damit nicht einzelne Kunden durch die Auftragsfolge benachteiligt werden, haben wir eine Pauschalierung der KFZ-Kosten vorgenommen.
4. Die anteiligen Kosten für höheren Verwaltungsaufwand entfallen bei sofortiger Entrichtung der Rechnungsbetrages in bar oder mittels Eurocheck an den Monteur.
5. Unser Monteur ist berechtigt, den Rechnungsbetrag zu kassieren.
6. Rechnungsstellung erfolgt immer an den Auftraggeber, wenn uns nicht vom Vermieter oder Eigentümer persönlich der Auftrag erteilt wurde.
7. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden.
8. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt), soweit nichts Anderes vereinbart, nach Abnahme und Rechnungserhalt binnen 14 Tagen an den Auftragnehmer zu leisten.
9. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

IV. Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr zum Verzugzeitpunkt auf ihn über. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

V. Sachmängel/Haftung

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z.B.
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung.Insoweit besteht die Haftung des Auftragnehmers.
2. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter sowie durch normale Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.
3. Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages beruhen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Vergütungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zu Schadensersatz verpflichtet.
4. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so tritt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer ab.

VII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.